

VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICHS
(VDPÖ)

PARTEIUNABHÄNGIGE LEHRERGEWERKSCHAFT
STANDESVERTRETUNG DER LEHRER DER SEKUNDÄREN UND POSTSEKUNDÄREN BILDUNGSSTUFE
1062 WIEN, POSTFACH 78

TEL.: (0222) 563-7850, FAX: (0222) 597-4052, TELEX: 75313111=PROF A, TELEBOX: VDPOE

AN DAS
BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST

MINORITENPLATZ 5
1014 WIEN

GESETZENTWURF
-GE/19-

D. Blauer

10. MRZ. 1993

WIEN, 1993-03-09

10. März 1993

BETRIFFT: BEGUTACHTUNGSVERFAHREN - 6Z - 12.690/2 - III/2/93

DER VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICHS DANKT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ENTWÜRFE FÜR NOVELLEN ZUM SCHULPFLICHTGESETZ, SCHULORGANISATIONSGESETZ (15. SCHOG-NOVELLE), SCHULUNTERRICHTSGESETZ UND PFLICHTSCHULERHALTUNGS-GRUNDSATZGESETZ IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEMEINSAMEN UNTERRICHT BEHINDERTER UND NICHT BEHINDERTER KINDER UND GIBT DAZU FOLGENDE STELLUNGNAHME:

SCHULUNTERRICHTSGESETZ:

PARAGRAPH 3 ABS. 2A, WIRD AUSDRÜCKLICH BEGRÜBT.

SCHULORGANISATIONSGESETZ:

PARAGRAPH 13 ABS. 1, ZWEITER SATZ:
ÄNDERN ... KÖNNEN AUF ... MÜSSEN
FÜR KINDER MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF SOWIE FÜR
KINDER MIT NICHTDEUTSCHER MUTTERSPRACHE -->> MÜSSEN
ENTSPRECHEND AUSGEBILDETE LEHRER ZUSÄTZLICH EINGESETZT
WERDEN.

FERNER WERDEN AUSDRÜCKLICH BEGRÜBT:

DIE GEPLANTE GRUNDSATZBESTIMMUNG (PARAGRAPH 14 ABS. 1):
"DIE AUSFÜHRUNGSGESETZGEBUNG HAT ZU BESTIMMEN, UNTER WELCHEN
VORAUSSETZUNGEN UND IN WELCHEM AUSMAß DIE
KLASSENSCHÜLERHÖCHST- ZAHLEN FÜR KLASSEN, IN DENEN SICH
KINDER MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF BEFINDEN,
NIEDRIGER ALS 30 IST."

UND

PARAGRAPH 95 ABS. 3A.

MIT DER BITTE UM BERÜCKSICHTIGUNG DIESER VORSCHLÄGE

Alfred Sagner